Rundschreiben Nr. 1 / 2025

Der landwirtschaftlichen Gewässerschutz-Beratung im WRRL-Beratungsgebiet 7 „Ahrensböker Moränengebiet, bis Nordoldenburg und Fehmarn“

1. Frühjahrs-Nmin-Ergebnisse 2025
2. Änderungen der DüV für 2025
3. Fristen und Aktuelles
4. Neue Festnetz-Telefonnummern

11. März 2025

1. Frühjahrs-Nmin-Ergebnisse 2025

Im Zeitraum von Ende Januar bis Ende Februar wurden im BG7 auf insgesamt 71 Flächen Frühjahrs-Nmin-Proben (0 bis 90 cm Tiefe) gezogen. In **Abb. 1** sind die Frühjahrs-Nmin-Werte der beprobten Kulturen aggregiert nach Hauptfrucht 2025 aufsteigend dargestellt. Der Mittelwert der ausgewerteten 71 Ackerflächen liegt in diesem Jahr bei **61 kg N/ha** und damit über dem Niveau des Vorjahres (2024: 43 kg N/ha).

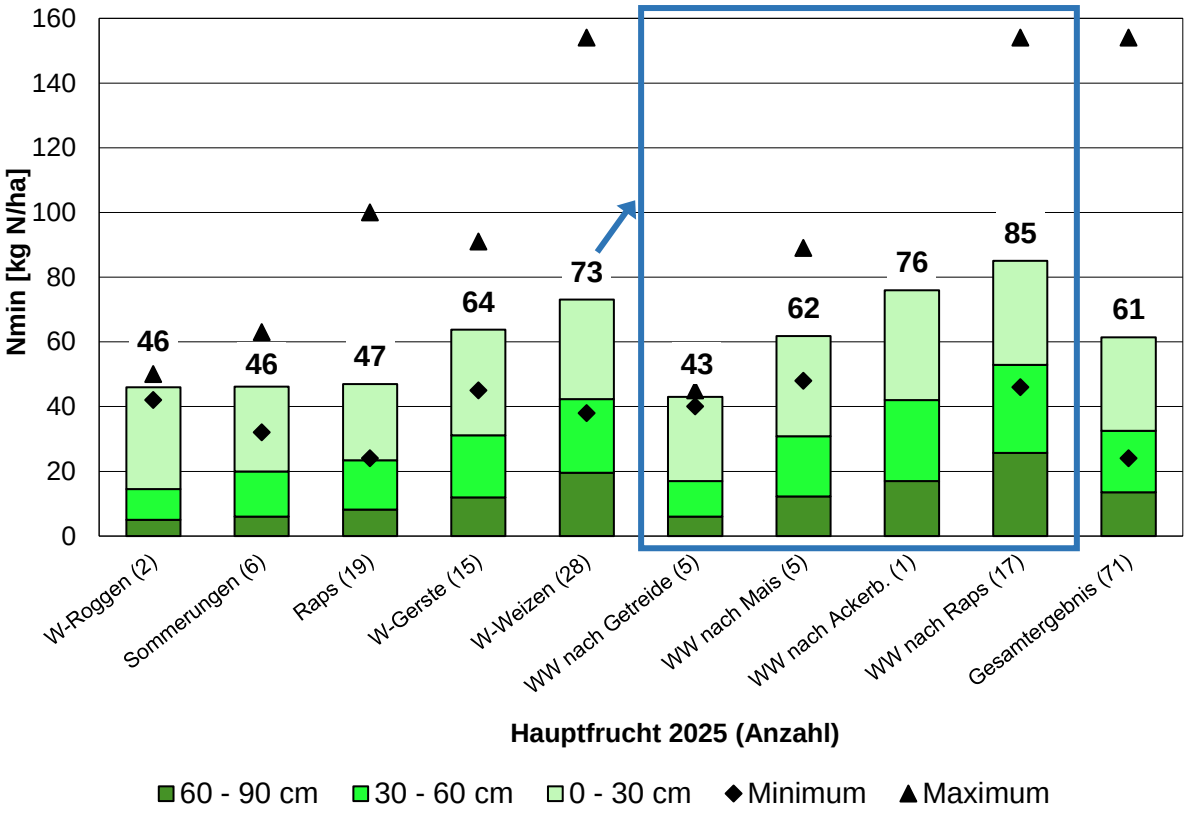

Abb. 1: Frühjahrs-Nmin-Werte 2025 im BG 7

Die Streuung der Mittelwerte zwischen den Kulturen ist in diesem Frühjahr stark ausgeprägt und reicht von 46 kg N/ha im Winterroggen bzw. 47 kg N/ha im Winterraps auf bis zu 73 kg N/ha im Winterweizen. Auch innerhalb der Kulturen sind deutliche Abstufungen in Abhängigkeit von der Vorfrucht zu erkennen: im Winterweizen nach Getreide liegt der mittlere Nmin-Wert bei 43 kg N/ha, während im Winterweizen nach Winterraps im Mittel 85 kg N/ha zur Verfügung stehen (Abb. 1, blauer Kasten).

Wie in den Vorjahren zeichnet sich ab, dass tendenziell die Flächen mit den höchsten Nmin-Gehalten im Herbst (bspw. Weizen nach Vorfrucht Raps oder Körnerleguminosen) auch die höchsten Frühjahrs-Nmin-Werte aufweisen. Dagegen sind die Nmin-Gehalte unter Raps aufgrund der hohen vorwinterlichen N-Aufnahme auf einem vergleichsweise niedrigeren Niveau.

Der diesjährige Winter in Schleswig-Holstein lag mit einer Durchschnittstemperatur von 3,4°C im Vergleich deutlich über dem langjährigen Mittelwert von 0,9°C (DWD, 2025). Die milderen Temperaturen begünstigen tendenziell die Mineralisationsbedingungen im Boden und stehen daher in Zusammenhang mit den hohen Frühjahrs-Nmin-Werten. Zudem führten die vergleichsweise geringen Niederschlagssummen in diesem Winter zu einer reduzierten Auswaschung (siehe Tab. 1). In Verbindung mit den hohen Nmin-Gehalten im vergangenen Herbst (siehe Rundschreiben 04/2024) erklären sich die hohen Frühjahrs-Nmin-Werte.

Tab. 1: Niederschlagssummen von Oktober bis Februar für das langjährige Mittel (1981-2010) und das aktuelle Jahr (2024/2025) der Wetterstationen Süsel und Großenbrode (DWD, 2025)

	Süsel		**Großenbrode**	
Zeitraum	⌀ 1981-2010	2024/2025	⌀ 1981-2010	2024/2025
Niederschlag [mm]	336	284	229	197

Der Februar war bisher außergewöhnlich trocken, und auch in den kommenden Tagen sind keine nennenswerten Niederschläge zu erwarten. Dadurch ist der Stickstoff seit der Beprobung nicht weiter in tiefere Bodenschichten verlagert worden – knapp die Hälfte des gemessenen Stickstoffs befindet sich in den oberen 30 cm. Er steht den Beständen somit zur Verfügung und sollte bei der weiteren Düngung berücksichtigt werden! Aufgrund der überwiegend trockenen Bestellbedingungen im vergangenen Herbst ist zu erwarten, dass die Pflanzenbestände ein tiefreichendes Wurzelwerk entwickeln. Daher sollte der gemessene Stickstoff den Beständen auch in tieferen Bodenschichten (30 bis 90 cm) zeitnah zur Verfügung stehen.

Die in der Düngebedarfsermittlung bzw. Düngeplanung verwendeten vorläufigen Nmin-Werte müssen durch aktuelle Werte ersetzt werden, wenn der gemessene Wert um mindestens +/- 10 kg N/ha abweicht. Dabei dürfen die gemessenen Werte der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (siehe www.lksh.de), betriebseigene Ergebnisse oder innerhalb des Beratungsgebietes die durch INGUS gemessenen Durchschnittswerte für die einzelnen Kulturen herangezogen werden.

Zusätzlich sollte eine ausreichende Grundversorgung mit den Makronährstoffen Kalium, Magnesium, Phosphor und Calcium in Abhängigkeit von der jeweiligen Bodenversorgung des

Schlages sichergestellt werden. Eine frühzeitige Schwefelgabe sowohl zu Getreide als auch zu Raps ist empfehlenswert, da auch Schwefel über Winter der Auswaschung unterliegen kann und für die Stickstoffaufnahme, -verlagerung und -verwertung besonders wichtig ist. Die Schwefelversorgung sollte für Getreide 25 kg S/ha, für Raps 45 kg S/ha und für Grünland 20 kg S/ha nicht unterschreiten. Insbesondere im Weizen kann eine schwefelhaltige letzte N-Düngergabe einen positiven Einfluss auf den Proteingehalt haben, da Schwefel maßgeblich an der Proteinsynthese beteiligt ist.

2. Änderungen der DüV für 2025

- Die **Meldehäufigkeit in der Wirtschaftsdünger-Datenbank** wird **von monatlich auf** halbjährlich geändert. Die Meldungen müssen nun jeweils für die Halbjahreszeiträume 01.01. bis 30.06. sowie 01.07. bis 31.12. spätestens einen Monat nach Ablauf des jeweiligen Halbjahreszeitraumes in dem elektronischen Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger erfolgen. Da aber weiterhin die Pflicht besteht spätestens einen Monat nach Wirtschaftsdünger-Abgabe einen Lieferschein auszustellen, empfehlen wir weiterhin die Meldung innerhalb eines Monats, da hier der Lieferschein automatisch mit erstellt wird.
- Die **Frist für die Aufzeichnungspflicht** von N- und P-haltigen Düngungsmaßnahmen wurde **von bisher 2 Tagen auf 14 Tage verlängert**. Dabei müssen weiterhin die Mengen an Gesamtstickstoff und Phosphat sowie bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln die Menge an verfügbaren Stickstoff dokumentiert werden.
- Auf Grünland **erhöht sich die Mindestanrechenbarkeit** für die Ausnutzung des Stickstoffs von **organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln** zum 1. Februar 2025 **um jeweils 10%**. Für Rindergülle und flüssige Gärreste werden jetzt mindestens 60% und Schweinegülle mindestens 70% des Gesamt-N für die Düngung angerechnet. Diese Änderung ist in Ihren Düngeplänen für 2025 bereits berücksichtigt.
- Die **Frist zur Einarbeitung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln** bei Aufbringung auf unbestelltem Acker verkürzt sich von vier **auf eine Stunde**. Dies gilt nicht für Mist von Huf- und Klauentieren, Kompost und organische oder organisch-mineralische Düngemittel mit einem festgestellten Gehalt an Trockenmasse von weniger als 2 %.
- Auf **Grünland und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau** (z.B. Ackergras) dürfen **ab dem 1. Februar 2025 flüssige organische und organisch-mineralische Dünger** mit wesentlichem N-Gehalt (>1,5% N in der TM) nur noch **bodennah** (aus max. 20 cm Höhe) **und streifenförmig** ausgebracht werden.
    - Folgende Ausnahmen gelten bei Antrag auf Ausnahmegenehmigung beim LLnL (*Link zum Antrag*):
        - Düngemittel mit einem festgestellten Gehalt an Trockenmasse von < 2 % (bspw. Rinderjauche)
        - Feldblöcke mit < 1 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche
        - Streuobstflächen mit Grünlandnutzung (NC 480)

3. Fristen und Aktuelles

- **ENDO:** Bis zum 31.03.2025 muss im Online Portal ENDO-SH die Düngebedarfsermittlung, die Dokumentation der tatsächlichen Düngung und die Berechnung der betrieblichen N-Obergrenze jeweils für das Kalenderjahr 2024 gemeldet werden.

- **Stoffstrombilanz**: Aktuell ist die Stoffstrombilanz nicht ausgesetzt. So gilt nach wie vor, dass **alle Betriebe** mit mehr als 20 ha ldw. Nutzfläche **oder** mehr als 50 Großvieheinheiten (sowie Betriebe, die mehr als 750 kg N_{gesamt} aus Wirtschaftsdüngern oder Gärresten aufnehmen und Biogasanlagen) eine Stoffstrombilanz erstellen müssen. Wird die Stoffstrombilanz nach Kalenderjahr (Kalenderjahr 2024) erstellt, muss diese bis zum 30.06.2025 vorliegen.

- **Rote Gebiete:** Denken Sie bitte daran, dass Gülle und Gärreste auf Flächen im Roten Gebiet nur aufgebracht werden dürfen, wenn eine Wirtschaftsdüngeranalyse vorliegt, die maximal ein Jahr alt ist.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Erstellung der entsprechenden Unterlagen – rufen Sie gerne an!

- **Aufzeichnungspflicht Pflanzenschutzmittel:** Ab dem **01. Januar 2026** dürfen die verpflichtenden Angaben zu der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur noch in elektronischer Form durchgeführt werden (spätestens 30 Tage nach Anwendung). Bis zum 30.01.2030 besteht die Ausnahmeregelung, dass die Daten in elektronischer Form erst bis zum 31.01. des Folgejahres vorliegen müssen. Nach dem 30.01.2030 gilt die Aufzeichnungsfrist von spätestens 30 Tage nach Anwendung. Nach aktuellem Stand bedeutet dies, dass **erstmals bis zum 31.01.2027 die Pflanzenschutz-Aufzeichnungen des Jahres 2026 in elektronischer Form vorliegen müssen**.

4. Neue Festnetz-Telefonnummern

Wir haben eine neue Telefonanlage und damit **ab sofort neue Telefonnummern (siehe unten)**. Ihre/n Berater/in erreichen Sie weiterhin unter der bekannten Mobilfunknummer sowie unter der neuen Festnetz-Telefonnummer.

Mit freundlichen Grüßen **Ihr INGUS-Team**

Anjouli Hein
Tel: 04392 / 60 237 - 71
Mail: a.hein@ingus-net.de

Janne Richling
Tel: 04392 / 60 237 - 73
Mail: j.richling@ingus-net.de

Maike Schmidt
Tel: 04392 / 60 237 - 72
Mail: m.schmidt@ingus-net.de